

Umweltüberwachungsbericht	 Stadt Leverkusen
	Seite 1 von 2

Firma	Audi Zentrum Leverkusen
Standort	Willy-Brandt-Ring 10, 51373 Leverkusen
Anlagenbezeichnung Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV	
Datum und Dauer der Umweltüberwachung	13.11.2024
Art der Umweltüberwachung	☒ angemeldet ☐ unangemeldet
Grundlage der Überwachung	und der Erlass „Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ 29.05.2015
Beteiligte Behörden	UIB, UAB, UWB
Umfang der Umweltüberwachung	Medienübergreifende Umweltüberwachung des gesamten Standortes zu den Themen Immissionen, Wassergefährdende Stoffe, Abfall

Ergebnis der Umweltinspektion

☐ Keine Mängel	
☒ Geringfügige Mängel*	- Unsachgemäße Lagerung von Gebinden mit flüssigen wasser-gefährdenden Stoffen. - Auffangwannen flüssigkeitsgefüllt, verschmutzt. - Eignungsnachweise, Inbetriebnahme- oder Prüfberichte verschiedener Lagerbehälter liegen nicht vor. - Verstopfung des Bodenablaufs der Havariefläche. - Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte keine fristgerecht durchgeführte Generalinspektion der

	Abscheideranlage gem. DIN 1999-100 vorgelegt werden.
☐ Erhebliche Mängel*	
☐ Schwerwiegende Mängel*	
Veranlasste Maßnahmen	Zur Mängelbeseitigung aufgefordert mit Revisionsschreiben vom 29.11.2024
Mängel beseitigt	17.02.2025

***Mängeldefinitionen**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.